

# Gemeinde Horgenzell

## Bebauungsplan "Kirchesch II"

Büro Sieber, Lindau (B)

Datum: 25.11.2020

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Horgenzell beabsichtigt im Ortsteil Wilhelmskirch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirchesch II" für ein allgemeines Wohngebiet (WA) im Anschluss an die bestehende Bebauung im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Kirchesch".
  - 1.2 Da das Vorkommen streng geschützter Arten nach § 44 BNatSchG im Plangebiet nicht auszuschließen ist, sollen mögliche Konflikte im Rahmen einer artenschutzrechtliche Voruntersuchung frühzeitig betrachtet werden.
  - 1.3 Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) beauftragt.
  
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 43/2 (Teilfläche), 45 (Teilfläche), 47/1 (Teilfläche), 47/56 (Teilfläche), sowie Nr. 59.
  - 2.2 Die zu überplanende Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Das Untersuchungsgebiet ist im zentralen Bereich durch eine Ackerfläche geprägt. Im südwestlichen Teil befindet sich eine Intensivobst-Anlage, im östlichen Bereich liegt Intensiv-Grünland vor.
  - 2.3 Das Plangebiet schließt westlich an Wohnbebauung des Ortsteiles Wilhelmskirch, der Gemeinde Horgenzell an. Im Norden ist eine Zufahrt von der Kreisstraße 7975 vorgesehen. Im Südosten ein Zugang zum Verbindungsweg nach "Detzenweiler". Direkt am nördlichen Rand des Gebiets befindet sich ein kleines Feldgehölz, wobei die Grenze des Geltungsbereiches durch das Feldgehölz führt. Abgesehen von den Obstbäumen der Intensivobstanlage sind im Rahmen des Vorhabens jedoch keine Gehölzrodungen vorgesehen. Zwischen der Ackerfläche und dem Grünland verläuft ein Entwässerungsgraben, welcher durch das Feldgehölz nach Osten außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Kreisstraße 7975 weiterführt. Zum Zeitpunkt der Begehungen lag dieser allerdings trocken.
  - 2.4 Westlich und südlich grenzen weitere Acker- und Obstbauflächen an. Auf dem südöstlich angrenzenden Bereich befindet sich eine Streuobstfläche. Etwa 50 m südlich des Plangebietes befindet sich die Mösterei Kessler Gbr.

3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de (Stand 25.11.2020) ergab für den betreffenden Quadranten Nachweise von Gimpel, Haussperling, Hohltaube, Kohlmeise, Rotmilan und Wacholderdrossel. Hinweise auf ein Brutvorkommen liegen für keine der genannten Arten vor.
  - 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank Batportal.de ergab keine Nachweise von Fledermausarten, die eine besondere Bedeutung für das Vorhaben haben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
  - 3.3 Im Rahmen des vBP Verfahrens für die Mosterei Kessler wurde durch das Büro Sieber ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Begehungen am 15.09.2020 und am 09.11.2020). Dabei wurde u.a. die Anwesenheit einer Schleiereule sowie eine künstliche Nisthilfe für die Art festgestellt. Ob diese tatsächlich genutzt wird soll 2021 untersucht werden.
  
4. Untersuchungsumfang
  - 4.1 Am 06.05.2019 wurde das Plangebiet begangen, um potenzielle Habitate zu ermitteln. Dabei wurden alle im Untersuchungsgebiet akustisch und optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst. Um Aussagen über mögliche Funktionsräume außerhalb des Untersuchungsgebietes treffen zu können, wurde die avifaunistische Kartierung auf die angrenzenden Flächen erweitert.
  - 4.2 Am 16.05.2019 erfolgte eine zweite Begehung. Ziel der Begehung war die Klärung des Brutstatus der Goldammer im Untersuchungsgebiet.
  - 4.3 Auf Grund einer Änderung des Umgriffes erfolgte am 12.11.2019 eine dritte Begehung. Dabei erfolgte eine artenschutzrechtliche Kontrolle des vormals nicht im Plangebiet befindlichen südöstlichen Teils des aktuellen Umgriffes.
  
5. Ergebnisse der Untersuchung
  - 5.1 Während der Begehungen konnten im Bereich des Feldgehölzes Feldsperlinge beobachtet werden. Geeignete Bruthöhlen können hier jedoch auf Grund fehlender Höhlenbäume ausgeschlossen werden. Bruten im Umfeld (Streuobst, Hausgärten) sind jedoch anzunehmen. Während der ersten Begehung konnte eine überfliegende Goldammer beobachtet werden. Im Rahmen der zweiten Begehung konnte jedoch kein Brutverdacht bestätigt werden. Für weitere ubiquitäre Zweigbrüter (z.B. Buchfink, Amsel, etc.) sind Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes im Bereich des Feldgehölzes sowie in der Intensivobstanlage denkbar. Brutvorkommen von wertgebenden Vogelarten können innerhalb des Plangebietes anhand der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.
  - 5.2 An wertgebenden Arten wurden im Umfeld des Plangebietes jeweils ein überfliegender Rot- und Schwarzmilan nachgewiesen. Auch Rauchschwalben wurden bei der Nahrungssuche über dem Grünland beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens liegen jedoch nicht vor.
  - 5.3 Sollte sich der Brutverdacht der Schleiereule an einem Bestandsgebäude der "Mosterei Kessler" bestätigen, ist davon auszugehen, dass der Bereich des Plangebietes auch Teil des Revieres des betreffenden Brutpaares ist. Eine Beeinträchtigung des Brutplatzes lässt sich bei der in Mitteleuropa beinahe ausschließlich im Siedlungsbereich brütenden Art nicht ableiten. Als Jagdhabitat nutzt die Schleiereule vor allem offenes Gelände entlang von

Strukturen (z.B. Straßen, Hecken, Raine, Gräben und Kleingewässern). Da der Aktionsraum zur Brutzeit gemäß einer Studie aus Norddeutschland im Mittel 188 ha beträgt (Bauer et. al 2005) stellt das Plangebiet höchst wahrscheinlich nur einen sehr kleinen Teil des potenziellen Revieres dar. In Bezug auf das weitgehende Fehlen von geeigneten Strukturen ist von einer untergeordneten Bedeutung als Jagdhabitat auszugehen.

- 5.4 Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb des Plangebietes können ausgeschlossen werden. Auch als Jagdhabitat kommt dem Gebiet wegen dem Fehlen geeigneter Strukturen vermutlich nur eine untergeordnete Bedeutung zu.
- 5.5 Der Wiesengraben liegt offenbar regelmäßig trocken. Vorkommen streng geschützter Amphibien- oder Libellenarten sind daher nicht zu erwarten.
- 5.6 Im südöstlichen Bereich besteht an der Straße ein kleines Retentionsbecken mit Schilfbewuchs. Da in dieses nicht eingegriffen werden soll, sind keine artenschutzrechtliche zu erwarten.
- 5.7 Auch für weitere planungsrelevante Arten (z.B. Zauneidechse) konnte im Bereich des Plangebietes keine Habitateignung festgestellt werden.

## 6. Maßnahmen

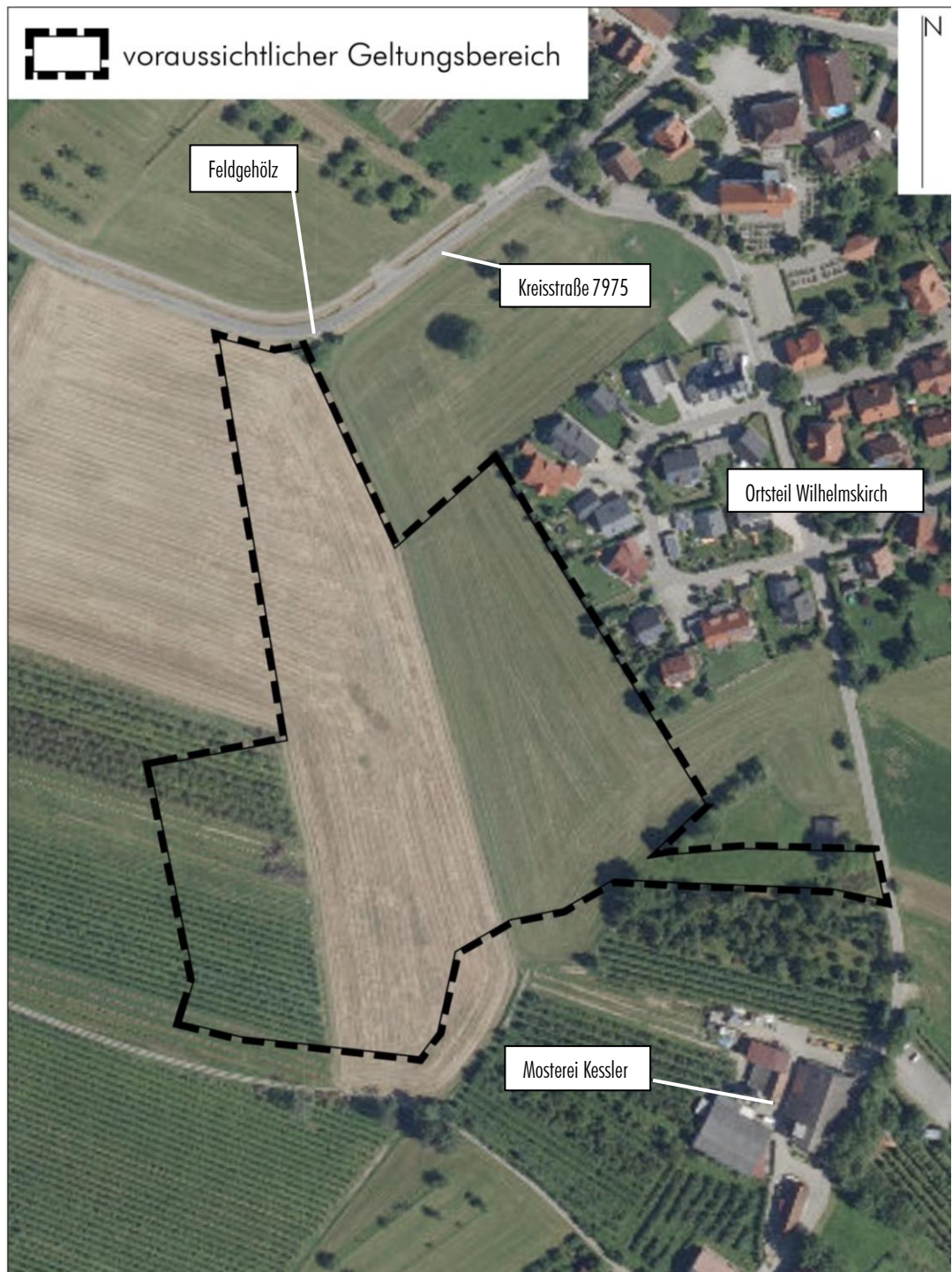
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

## 7. Fazit

- 7.1 Im Rahmen der Begehungen konnte für den Bereich des Plangebiets keine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt werden.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Felix Steinmeyer (M. Sc. Biodiversität, Ökologie & Evolution )

# Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches, maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Süden auf das Untersuchungsgebiet. Links im Bild zu sehen ist die Ackerfläche, rechts das Intensivgrünland.



Blick von Süden auf das Plangebiet. Im Hintergrund befindet sich das angrenzende Wohngebiet.



Blick von Norden auf das Plangebiet. Rechts im Bild die Ackerfläche, mittig befindet sich ein Entwässerungsgraben.



Das Bild zeigt ein Feldgehölz, welches am nördlichen Rand des Geltungsbereiches liegt. Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft durch das Feldgehölz.

